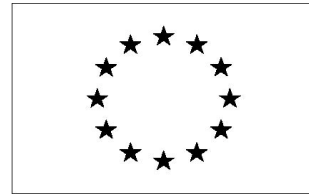




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ausschreibung des Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 26. Mai.2008 Az.: 23-802.80-0/705

zum Förderprogramm

Wissenschaftliche Weiterbildung für Ältere Akademiker

aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (ESF)

im Rahmen der zentralen Förderung

durch das Ministerium für Arbeit und Soziales

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

Das Land Baden-Württemberg misst der Weiterbildung einen hohen Stellenwert bei. Die Hochschulen haben den gesetzlichen Auftrag, Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung einzurichten, um weitere wissenschaftliche oder künstlerische oder berufliche Qualifikationen zu vermitteln, oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses beizutragen.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und des drohenden Fachkräftemangels gewinnt die wissenschaftliche Weiterbildung auch zunehmend an Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Baden-Württemberg. Um den sich stetig wandelnden Anforderungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit von Fach- und Führungskräften Rechnung zu tragen, bedarf es entsprechender Angebote an den Hochschulen des Landes gerade für ältere Akademiker/-innen, denen als Leistungs- und Erfahrungsträger eine zunehmend wichtigere Rolle zukommt.

Mit dem Förderprogramm „Wissenschaftliche Weiterbildung für Ältere Akademiker“ will deshalb das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg Anreize für eine verstärkte Schaffung und Durchführung von Angeboten für Akademiker/-innen ab 45 Jahre an den Hochschulen des Landes schaffen. Förderfähig sind hierbei sowohl die Entwicklung



Chancen fördern

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

oder Durchführung neuer, zielgruppenorientierter Weiterbildungsangebote als auch die Steigerung der Attraktivität bestehender Angebote für ältere Akademiker.

Der Zuschuss wird in Form einer 50-prozentigen Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union (ESF, Spezifisches Ziel B 6.4) bereitgestellt. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg sowie den einschlägigen Bestimmungen zum Europäischen Sozialfonds gewährt. Die Bestimmungen können im Internet unter www.esf-bw.de abgerufen werden. Die Förderdauer im Rahmen dieser Ausschreibung beträgt je nach Projekt bis zu 5 Jahre.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

2. Zuwendungszweck / Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben der Hochschulen zum Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung und zur Entwicklung von entsprechenden Weiterbildungsangeboten nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen.

Unter Angeboten der Wissenschaftlichen Weiterbildung werden postgraduale Studiengänge und Kontaktstudien entsprechend § 31 LHG verstanden.

Gefördert werden können Vorhaben

- zum Aufbau neuer Weiterbildungsprogramme,
- zur Weiterentwicklung bestehender Angebote
- zur Durchführung entsprechender Weiterbildungsprogramme und
- zur Erhöhung der Attraktivität bestehender Weiterbildungsangebote

für die Zielgruppe ältere Beschäftigte ab 45 Jahre mit akademischem Hintergrund. Hierzu gehören auch Angebote, die sich an einen bestimmten Teil der Zielgruppe wenden, wie z.B. Angebote, die einen Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess nach der Familienphase ermöglichen oder die sich an Personen richten, die ihren akademischen Abschluss im Ausland erworben haben und für den baden-württembergischen Arbeitsmarkt qualifiziert werden sollen.

3. Indikatoren

Die Förderung von zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Entwicklung von Weiterbildungsangeboten der Hochschulen entspricht dem spezifischen Ziel B 6.4 des Opera-

tionellen Programms für Baden-Württemberg: „Erhöhung der beruflichen Chancen und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit älterer Akademiker“.

Im Operationellen Programm für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode erreicht werden sollen. Inwieweit der einzelne Antrag dazu beiträgt, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren gemessen. Der Output-Indikator qualifiziert und misst, was am Ende der Maßnahme stehen soll, der Ergebnisindikator gibt darüber Aufschluss, welche Wirkung erzielt wird. Angaben zu den Output- und Ergebnisindikatoren sind zwingend notwendig, um den einzelnen Antrag im Auswahlverfahren hinsichtlich seines Beitrags zur Erreichung der im Operationellen Programm genannten Ziele beurteilen zu können.

Für die vorliegende Ausschreibung gelten folgende Indikatoren:

Outputindikator B 6.4:

Anzahl der Personen, die qualifiziert werden.

Ergebnisindikator B 6.4-1:

Erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildung, gemessen am Anteil der Teilnehmenden, die der Maßnahme einen hohen Nutzen beimessen.

Ergebnisindikator B 6.4-2:

Anteil der Teilnehmenden, deren Beschäftigungsfähigkeit erhalten bleibt oder erhöht wird.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses bis maximal 50 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Projektförderung) gewährt.

Zuschussfähige Aufwendungen sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnende Personal- und Sachausgaben entsprechend den Maßgaben der Landeshaushaltsordnung bzw. des Landesreisekostengesetzes. Gemeinkosten sind nicht förderfähig.

Sofern im Rahmen des Vorhabens Einnahmen erzielt werden (z.B. Teilnehmergebühren bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen), sind diese bei der Berechnung des Zuschusses in Abzug zu bringen.

6. Mehrfachförderung

Die Hochschule erklärt, dass

- die Kofinanzierung mindestens in Höhe von 50 % der zuschussfähigen Aufwendungen gesichert ist,
- in den angegebenen Kofinanzierungsmitteln keine weiteren ESF-Mittel enthalten sind,
- das Projekt bisher nicht aus anderen Finanzquellen finanziert war,
- für das Projekt an anderer Stelle keine europäischen Gelder beantragt und bewilligt wurden.

7. Gleichstellung

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern bildet eines der Leitziele der Gemeinschaftspolitik und ist als Querschnittsziel bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen sind deshalb innerhalb der genannten Zielgruppe die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

8. Publizitätspflichten

Es muss bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen sowie auf den Teilnahmerechnungen darauf hingewiesen werden, dass die Veranstaltung durch das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg aus Mitteln der Europäischen Union unterstützt wird. Dazu müssen das Logo der Europäischen Union, das ESF-Logo des Landes sowie das Logo des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg mit folgendem Zusatz angebracht werden: „Unterstützt durch das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“. Die entsprechenden Logos sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

Alle Zuwendungsempfänger (Hochschulen) werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in ein „Verzeichnis der Begünstigten“ aufgenommen und ver-

öffentlich, in dem die Zuwendungsempfänger, Bezeichnung des Vorhabens (Wissenschaftliche Weiterbildung für Ältere Akademiker) und die für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt werden. Mit Antragstellung erklärt sich der Antragsteller mit der Aufnahme in dieses Verzeichnis einverstanden.

9. Berichtspflichten, Mitwirkungspflichten, Finanzkontrolle

Die Hochschule ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten (vgl. Nr. 2) zu erfassen und die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

10. Aufbewahrungsfristen

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2023 aufzubewahren.

11. Verfahren

11.1 Antragstellung

Anträge sind mit dem beigefügten Antragsformular in 10-facher Fertigung auf dem Dienstweg über das Rektorat unter Angabe des Aktenzeichens beim

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg,
Königstraße 46, 70173 Stuttgart

sowie per E-Mail an Frau Regierungsdirektorin Martina Oesterle (mailto:
Martina.Oesterle@mwk.bwl.de) und

Herrn Oberamtsrat Günter Keßler (mailto: Guenter.Kessler@mwk.bwl.de) und
Frau Oberamtsrätin Andrea Drohner (mailto: Andrea.Drohner@mwk.bwl.de)

spätestens **bis zum 30. September 2008** (Ausschlussfrist) einzureichen.

Die Begutachtung und Entscheidung über die zu fördernden Vorhaben ist bis Oktober 2008 geplant.

Antragsvordrucke sind im Internet unter http://mwk.baden-wuerttemberg.de/service/aktuelle_ausschreibungen/ und www.esf-bw.de (Download-center Förderbereich Arbeit und Soziales abrufbar.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kofinanzierungsbestätigungen
- Berechnungsgrundlagen
- Ausführliche Projektbeschreibung (5-10 Seiten)

11.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge erfolgt durch eine vom Wissenschaftsministerium eingesetzte Auswahlkommission insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Förderfähigkeit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Fachliche, inhaltliche Qualität des Vorhabens
- Innovationsgrad
- Zielerreichung gemessen an den Indikatoren des Operationellen Programms:
Anzahl der Personen, die qualifiziert werden,
Erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildung, gemessen am Anteil der Teilnehmenden, die der Maßnahme einen hohen Nutzen beimessen,
Anteil der Teilnehmenden, deren Beschäftigungsfähigkeit erhalten bleibt oder erhöht wird,
- Arbeitsmarktnähe
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Beitrag zu den Querschnittszielen

Der Auswahlkommission gehören jeweils ein Vertreter der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Fachhochschulen und der Kunsthochschulen sowie ein externes Mitglied an.

11.3 Für das Förderprogramm Wissenschaftliche Weiterbildung für Ältere Akademiker stehen ESF-Mittel in Höhe von insgesamt 6,88 Mio. Euro zur Verfügung. Für die erste Tranche, die Gegenstand dieser Ausschreibung ist, stehen 3 Mio. Euro zur Verfügung.

11.4 Die von der Auswahlkommission zur Förderung empfohlenen Anträge werden an die L-Bank zur Bewilligung weitergeleitet. Die L-Bank nimmt im Rahmen ihrer Aufgabe

als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel wahr.

11.5 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Auszahlungen können jeweils in Höhe des Fehlbetrages, maximal jedoch bis 50% der nachgewiesenen Aufwendungen angefordert werden. Ein Zwischenverwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31. März vorzulegen. Im Übrigen ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Schlussverwendungsnachweis an die L-Bank sowie ein Abschlussbericht an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorzulegen.

Vordrucke für Teil- und Schlussverwendungsnachweise werden im Internet unter www.esf-bw.de zur Verfügung gestellt.

12. Rückfragen, Kontakt

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit dem Förderprogramm stehen im Ministerium folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Frau Regierungsdirektorin Martina Oesterle (Tel.: 0711 / 279-3164,
mailto: martina.oesterle@mwk.bwl.de)

Herr Oberamtsrat Günter Keßler (Tel.: 0711 / 279-3324,
mailto: guenter.kessler@mwk.bwl.de)

Frau Oberamtsrätin Andrea Drohner (Tel.: 0711 / 279-3123,
mailto: andrea.drohner@mwk.bwl.de)